

## ■ Die Ausgangssituation

Geschäftsführer sind in Krisenzeiten erhöhten Risiken ausgesetzt. Im täglichen Umgang mit Geschäftspartnern, Banken und Gesellschaftern gilt es den Überblick zu behalten, die richtigen Entscheidungen zu treffen und dem Druck von vielen Seiten standzuhalten. Gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten werden Geschäftsführer besonders häufig wegen Pflichtverstößen persönlich in Anspruch genommen, obgleich Maßnahmen wie Liquiditätsverschiebungen häufig nur gut gemeint waren.

## ■ Fall 1: Cash-Pool oder Haifisch-Becken?

Der Mandant ist Geschäftsführer einer Tochter-GmbH eines mittelständischen Konzerns in der krisenbetroffenen Automobilzulieferer-Branche. Zur Rettung verschiedener Konzerngesellschaften soll die konzernweit vorhandene Liquidität optimal genutzt werden. An den Geschäftsführer ergeht daher vonseiten der Konzernleitung die Weisung, einer anderen Konzerngesellschaft zur Vermeidung der Insolvenz ein Darlehen zur Verfügung zu stellen. Seit der GmbH-Reform 2008 sei das Cash-Pooling ja nicht mehr mit rechtlichen Risiken verbunden.

## ■ Die Rechtslage

Das Cash-Pooling wurde zwar erleichtert, gerade in Krisenzeiten bleibt es für die beteiligten Geschäftsführer aber ein gefährliches Unterfangen. Fließt die Liquidität wie hier in eine kreditwürdige Gesellschaft und ist die Eigenkapitalbasis der kreditgebenden GmbH selbst bereits angeschlagen, muss der Geschäftsführer – zur Vermeidung der persönlichen Haftung – die Auszahlung zumeist verweigern. Als gangbare Alternative bietet sich einzelfallabhängig ein Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag an.

## ■ Fall 2: Insolvenzantragspflicht?

### Da gehen die Meinungen auseinander

Der Mandant ist Geschäftsführer einer GmbH eines ausländischen, inhabergeführten Konzerns im IT-Bereich. Nachdem die Konzernmutter nicht mehr in der Lage ist, die Tochter finanziell zu unterstützen und anderweitig Kredite nicht zu bekommen sind, sieht sich der Geschäftsführer in der Insolvenzantragspflicht. Dennoch erteilt der CEO und Firmengründer, der sein Lebenswerk in Gefahr sieht, die Weisung, keinen Antrag zu stellen und setzt den Geschäftsführer massiv unter Druck. Der zweite Geschäftsführer der insolvenzreifen Tochtergesellschaft schwankt zunächst, beugt sich aber letztlich dem Druck und beschließt, keinen Antrag zu stellen.

## ■ Die Rechtslage

Der Geschäftsführer ist in der Zwickmühle. Zum einen befreien ihn weder die Weisung des Gesellschafters noch das abweichende Verhalten des Mitgeschäftsführers von der Insolvenzantragspflicht und den strafrechtlichen Folgen eines Verstoßes, zum anderen droht er bei der Konzernspitze in Ungnade zu fallen. Es bleibt ihm daher nur die Möglichkeit, das Unternehmen unverzüglich zu verlassen. Hierbei ist aber auf die richtige rechtliche Vorgehensweise zu achten, da bei bloßer Amtsniederlegung ohne Abberufungsbeschluss der Gesellschafterversammlung die strafbewehrte Insolvenzantragspflicht in der Regel fort dauert.

## ■ Die PSP-Leistung

PSP unterstützt Sie als Geschäftsführer in Krisensituationen und Zwangslagen. Gemeinsam mit Ihnen erarbeiten wir in kritischen Phasen lösungsorientierte Strategien, welche die Interessen des Unternehmens bestmöglich wahren und zugleich präventiv das Risiko Ihrer persönlichen Haftung minimieren. Wir können Ihnen zwar keine unternehmerischen Entscheidungen abnehmen, als Sparringspartner helfen wir Ihnen aber, risikobehaftete Situationen mit einem hohen Maß an Rechtssicherheit zu meistern.

PETERS, SCHÖNBERGER & PARTNER GBR  
RECHTSANWÄLTE  
WIRTSCHAFTSPRÜFER  
STEUERBERATER  
SCHACKSTRASSE 2  
80539 MÜNCHEN  
TEL.: +49 89 38172-0  
FAX: +49 89 38172-204  
PSP@PSP.EU  
WWW.PSP.EU

  
PETERS, SCHÖNBERGER & PARTNER  
RECHTSANWÄLTE WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER